

Einleitung

Zu Beginn der 1730er Jahre verließ eine herrschaftliche Kutsche im Eiltempo die *Hoch-Reichsgräflich-Schönburgische Hauptstadt Glauchau* und mit ihr die Gräfin Wilhelmine Christiane, geborene Gräfin von Solms-Sonnenwalde, Gemahlin des Grafen Otto Ernst von Schönburg-Hinterglauchau und Mutter von acht Kindern. In Anbetracht der Lebensumstände im Schloss Hinterglauchau hatte sie beschlossen Mann und Kinder zu verlassen, um auf ihre eigenen Güter zurückzukehren und dort ein aus ihrer Sicht standesgemäßes Leben zu führen.

Dieses Ereignis, welches das reichsgräfliche Haus Schönburg lange zu vertuschen versuchte, lässt darauf schließen, dass an den Höfen der kleineren Reichsstände eine deutliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bestand und dass die Lebensqualität an kleinen Höfen deutlich geringer war als an den großen des Reichs. Sie lässt aber auch erkennen, dass die Vorstellungen von einem standesgemäßen Leben und einer standesgemäßen Repräsentation selbst innerhalb der adeligen Familien weit auseinandergehen konnten. Denn, während die Gräfin schleunigst ihre Koffer packte, sah ihr Gemahl, der das Schloss zugunsten des Wiederaufbaus der Glauchauer Stadtkirche St. Georgen vernachlässigte, scheinbar keine Notwendigkeit zur Wiederherstellung der durch Baufälligkeit und Blitzschläge arg in Mitleidenschaft gezogenen Schlossteile.¹

Zu Gute halten muss man dem Grafen Otto Ernst freilich, dass sich das Haus Schönburg, das bis heute zu den bedeutendsten Adelshäusern Mitteldeutschlands zählt, im 18. Jahrhundert in einer prekären politischen und finanziellen Situation befand. Als freie reichsunmittelbare Landesherren mit einem vergleichsweise kleinen Territorium im Tal der Zwickauer Mulde gerieten die Schönburger seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Sog der Mediatisierungswelle durch den mächtigen Nachbarn Kursachsen. Wenngleich sie sich dem Kurfürsten lange Zeit erfolgreich widersetzen, mussten sie sich dem wachsenden Druck, der sich in Folge hoher Prozesskosten auch finanziell niederschlug, im Jahre 1740 schließlich beugen und sich vertraglich der Oberlehnshoheit des Kurfürsten unterwerfen. Dennoch besaßen sie auch nach 1740 noch weitgehende landesherrliche Gerechtsame. Insofern stellt das 18. Jahrhundert für die Schönburgischen Herrschaften eine Zeit des machtpolitischen Niedergangs bzw. des Übergangs von der Landes- zur Standesherrschaft dar. Auch die Erhebung des Hauses in den erblichen Reichsgrafenstand 1700 sowie die

¹ Nach einem Blitzschlag war nur noch ein Flügel des kleinen Schlosses bewohnbar, während der andere kurz vor dem Einsturz stand. Vgl. GÖTZE, Graf Albert Christian Ernst, S. 40.

Erhebung der sogenannten ‚Oberen Linie‘ des Hauses in den Reichsfürstenstand 1790 konnten diese Entwicklung nicht aufhalten.

Trotz der widrigen Umstände wirft das Verhalten des obengenannten Grafenpaares allerdings mehrere Fragen auf, die im Rahmen der hier vorliegenden Studie untersucht und beantwortet werden sollen:

Was galt im Adel, und speziell unter den Reichsgrafen und Reichsfürsten, eigentlich als standesgemäß?

Warum erschien dem Grafen der Wiederaufbau der Stadtkirche wichtiger als das Erscheinungsbild des Schlosses?

Wie war es dem Grafen und dem gesamten Haus Schönburg unter den beschriebenen Umständen überhaupt möglich, sich in der barocken Adelslandschaft angemessen zu repräsentieren und zu behaupten?

Neben dem bereits erwähnten ‚standesgemäßen‘ Auftreten, wird auch der Begriff der ‚Repräsentation‘, auf den im Folgenden eingegangen wird, in der Forschung ambivalent gebraucht.

Abseits der Wissenschaftsmoden unterworfenen, wechselhaften soziologischen Interpretationen, die die Repräsentation je nach Ausprägung als Bestandteil von symbolischen Interaktionen oder Ausdruck von Machtverhältnissen ansehen, soll hier ein breiterer, empirischer Begriffsrahmen gewählt werden, der gleichwohl offen für weitergehende Interpretationen bleibt. Legt man den lateinischen Ursprung des Wortes ‚Repräsentation‘ zu Grunde, so findet man im Wörterbuch unter dem Verb ‚repraesentare‘ zunächst die Bedeutung ‚vergegenwärtigen‘ oder ‚vor Augen stellen‘, während ‚repraesentatio‘ als ‚bildliche Darstellung‘ übersetzt wird. Dennoch wird der Begriff in den einzelnen wissenschaftlichen Fachbereichen und Disziplinen unterschiedlich definiert,² wobei aus der Vielzahl an begrifflichen Bedeutungen zwei grundlegende Tendenzen herausgearbeitet werden können.³ In den Kulturwissenschaften wird die Repräsentation überwiegend im semiotischen Sinne als Bildung und Verwendung von Zeichen, beispielsweise von Wappen, Symbolen und Allegorien verstanden.⁴

² WENZEL, Repräsentation und Schein, S. 175; sowie HORN, Der aufgeführte Staat, S. 160.

³ Vgl. WENZEL, Repräsentation und Schein, S. 175; HORN, Der aufgeführte Staat, S. 160 f.; sowie STOLLBERG-RILINGER, Einheit, S. 73-76. – Ein grundlegendes Werk zu diesem Thema ist weiterhin HOFMANN, Repräsentation.

⁴ HORN, Der aufgeführte Staat, S. 160.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist unter Repräsentation dagegen die Stellvertretung und Vergegenwärtigung einer abwesenden Person oder eines nur in Abstraktheit vorhandenen Gegenstandes, wie beispielsweise des Herrschers oder Staates zu verstehen.⁵ Diese Definition impliziert bereits die Unterscheidung in Handlungsrepräsentation und symbolische Repräsentation. Bei der Handlungsrepräsentation werden Personen in die Herrschaft integriert, indem sie im Sinne der Herrschenden stellvertretend für diese handeln dürfen.⁶ Bei der symbolischen Repräsentation kann dagegen ein leerer Thron oder ein Porträt stellvertretend für die körperlich-abwesende Person des Herrschers bzw. für dessen geistige Anwesenheit stehen.⁷

Hinzu kommen zeremonielle und ritualisierte Handlungen, die Barbara Stollberg-Rilinger der Handlungsrepräsentation zuordnet,⁸ obgleich sie zu beiden Formen Bezug haben. Geht man nämlich davon aus, dass auch Handlungen sowie Personen, die stellvertretend für andere handeln, als Zeichen interpretiert werden können, so ist es unmöglich, abwesende Personen oder abstrakte Sachverhalte ohne die Hilfe von Zeichen darzustellen. Neben den adligen und herrschaftlichen Symbolen (Wappen, Burg oder Schloss, Hermelin, Krone, Zepter, Thron, Degen etc.), sind es die Untergebenen des Herrschers, die seine Anweisungen ausführen, und die Rituale, die ihn zum Herrscher werden lassen.⁹ So bemerkte bereits der Philosoph Christian Wolff: *Wenn die Untertanen die Majestät des Königs erkennen sollen, so müssen sie erkennen, daß bei ihm die höchste Gewalt und Macht sei. Und demnach ist nötig, daß ein König und Landesherr seinen Hofstaat dergestalt einrichte, damit man daraus seine Macht und Gewalt zu erkennen Anlaß nehmen kann.*¹⁰ In diesem Sinne ordnen Horst Wenzel und Alexander Sauter dem Repräsentationsbegriff schließlich das statusbewusste Auftreten zu,¹¹ dem ebenfalls die Verwendung von Zeichen zu Grunde liegt. Damit hat sowohl die kulturwissenschaftliche als auch die politikwissenschaftliche Dimension des Repräsentationsbegriffs ihre Berechtigung. Beide sind, ebenso wie die Handlungsrepräsentation und die symbolische Repräsentation, untrennbar miteinander verbunden. Weiteren Perspektiven soll diese empirisch ausgerichtete Untersuchung gleichwohl offenstehen.

⁵ Christian Horn geht auf der Grundlage der Wortgeschichte davon aus, dass der Schwerpunkt in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes mehr auf der Vergegenwärtigung als auf dem Verweischarakter lag. Vgl. ebd., S. 160 f.

⁶ STOLLBERG-RILINGER, Einheit, S. 73 f.

⁷ Ebd., S. 75.

⁸ Ebd., S. 74 f.

⁹ Ebd.

¹⁰ Zitiert nach WOLFF, Vernünftige Gedanken, Teil II, Kap V., S. 386, §. 466.

¹¹ Horst Wenzel verweist beispielsweise auf die „öffentliche Darstellung signifikanter Statuspositionen“. Zitiert nach WENZEL, Repräsentation und Schein, S. 175; vgl. auch SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation, S. 11.

Auf der Grundlage der oben genannten Definitionen wird die Repräsentation in der hier vorliegenden Studie als Visualisierung, Vergegenwärtigung, Demonstration und Legitimation des sozialen und politischen Status mit Hilfe von Zeichen verstanden. Sie fand in nahezu allen Ständen der frühneuzeitlichen Gesellschaft statt – im Bauernstand und Bürgertum ebenso wie in Geistlichkeit und Adel, wenngleich sich die Ausprägungen der Repräsentation dabei natürlich grundlegend unterschieden. Jeder Stand entwickelte ein spezifisches Symbolsystem, das einerseits der Verständigung nach innen sowie andererseits der Abgrenzung nach außen diente.¹²

Im Bereich des Adels kann man zugleich von der Repräsentation als Visualisierung und Vergegenwärtigung von Herrschaft, im Sinne der Macht, Entscheidungs- und Befehlsgewalt der Herrscher und der herrschenden Dynastien über Ländereien und deren Bewohner sprechen. Die adlige Repräsentation diente stets dem Machterhalt, sei es, um sich die Gunst der eigenen Untertanen zu sichern, oder sich aus der Reihe der anderen Herrscher, Adelshäuser und Territorien herauszuheben. Zu bedenken gilt dabei, dass unter die Visualisierung und Vergegenwärtigung der sozialen und politischen Stellung auch der Herrschaftsanspruch der Herrscher und der herrschenden Dynastien, oder konkret gesagt, deren politische, religiöse, moralische, rechtliche, zeremonielle und ökonomische Vorstellungen fallen.¹³ Das Selbstverständnis und der Herrschaftsanspruch spielten eine herausragende Rolle, indem sie die Form und Gestalt der Repräsentation maßgeblich beeinflussten. Diese beiden Faktoren sind m. E. entscheidend dafür, wie sich die Herrscher selbst wahrnahmen oder wahrgenommen werden wollten, oder anders gesagt, wie die Herrscher sich und ihre Herrschaft in Szene setzten bzw. darstellten. Aus diesem Grunde werden in dieser Arbeit anstelle des Repräsentationsbegriffs auch zuweilen die Begriffe der (Selbst-)Inszenierung und (Selbst-)Darstellung gebraucht.

In Anlehnung an die eingangs formulierten Fragen lautet die leitende Fragestellung der hier vorliegenden Studie nun: Nach welchen Maßstäben, Ansprüchen und Vorbildern gestalteten, visualisierten und inszenierten Adlige des 18. Jahrhunderts im Allgemeinen sowie die Grafen und Fürsten von Schönburg im Besonderen ihre Herrschaft, mit der sie quasi in persona verbunden waren? Die vorliegende Dissertation soll also nicht nur eine wissenschaftliche Untersuchung der reichsgräflichen und reichsfürstlichen Repräsentation, sondern gleichsam einen Beitrag zur Lebenswelt der Schönburger im 18. Jahrhundert leisten. Die in der Adelforschung dominante Trennung zwischen der fürstlichen und der niederadligen Repräsentation soll hier hinterfragt werden. Ziel ist es, die Herrschaftsvisualisierung und -legitimation der Schönburger sowohl im Hinblick auf das dynastische und herrschaftliche Selbst-

¹² Zitiert nach WENZEL, Repräsentation und Schein, S. 171.

¹³ Vgl. zum Herrschaftsanspruch SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation, S. 11.

verständnis als auch auf die Gestaltung von Herrschaftsbereich und Hofhaltung zu untersuchen. Das kleine reichsgräfliche Haus, das von der Geschichtswissenschaft bisher nahezu unbeachtet blieb, wird in diesem Rahmen stellvertretend für die unzähligen kleineren Herrschaftsträger des Reiches untersucht und durch den Vergleich zu anderen reichs- und landadligen Häusern eine politische, territoriale, gesellschaftliche und kulturelle Einordnung erfahren. Insofern versteht sich die vorliegende Arbeit sowohl als Beitrag zur allgemeinen Adelforschung als auch als wichtige Darstellung der schönburgischen Hausgeschichte.

Um die Repräsentation der Schönburger in ihrer Gesamtheit erfassen, einordnen und vergleichen zu können, werden im theoretischen Teil der Arbeit unter Einbeziehung der politischen Ziele, des Herrschaftsstils, der Hofhaltung, der Wirtschaftsführung, und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben des Adels zunächst fünf Repräsentationstypen gebildet. Die folgenden beiden Kapitel beschäftigen sich dann mit der Repräsentation der Schönburger als reichsgräfliche Dynastie sowie mit der Bedeutung der schönburgischen Höfe, Kirchen und Verwaltungsinstanzen, bevor im Anschluss daran die Repräsentation einzelner Vertreter des Hauses analysiert wird. Stellvertretend für die in der Typologie erstellten Repräsentationstypen wurden dazu die Grafen Otto Wilhelm von Schönburg-Lichtenstein, Christian Heinrich von Schönburg-Waldenburg und Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau, Otto Carl Friedrich von Schönburg-Stein-Waldenburg (seit 1790 Reichsfürst) sowie Heinrich Ernst von Schönburg-Rochsburg ausgewählt. Die anderen Grafen des 18. Jahrhunderts können dagegen aufgrund von Platzmangel und fehlenden Quellen nur am Rande Erwähnung finden.

Um die gewonnenen Ergebnisse sinnvoll bewerten zu können, sollen und müssen die Grafen und Fürsten von Schönburg auf der Grundlage der folgenden Thesen jedoch nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen reichsgräflichen Häusern, mit Geschlechtern des niederen Adels sowie mit einigen Fürstendynastien verglichen werden.

Die erste These beruht auf der Annahme, dass der Adel an sich keine homogene Gesellschaftsschicht war, jedoch über eine Vielzahl struktureller Gemeinsamkeiten verfügte,¹⁴ welche gleichsam die Basis der adligen Repräsentation bildeten.

Darauf aufbauend, wird zweitens vermutet, dass sich sowohl Landes- als auch Grundherren innerhalb der Repräsentation spezifisch adliger Handlungs- und Betätigungsfelder wie Religion, Militär, Ökonomie und Kunst bedienten, um ihrer sozialen und politischen Stellung sowie ihrem Herrschaftsanspruch Ausdruck zu verleihen. Sie repräsentierten sich in der Frühen Neuzeit je nach Status, Interessen,

¹⁴ SIKORA, Adel, S. 1.

Zielen und finanziellen Möglichkeiten als fromme Haus- und Landesväter, reiche und mächtige Herrscher, grandiose Feldherren, gelehrte Künstler, Wissenschaftler und Mäzene sowie mit der beginnenden Industrialisierung zunehmend auch als erfolgreiche Unternehmer oder aufgeklärte Reformer.

Die dritte These nimmt die weit verbreitete Annahme in die Kritik, adelige Repräsentation sei nur höfische Repräsentation. Sie geht davon aus, dass sich das Selbstverständnis eines Herrschers in allen Bereichen der Herrschaft niederschlug. Damit waren sowohl der Herrschaftsstil als auch der Hof für die Repräsentation von elementarer Bedeutung und unterlagen gleichsam einer einheitlichen Herrschafts-, Repräsentations- und Legitimationsstrategie. Diese berührte nahezu alle Bereiche des herrschaftlichen Lebens und bewegte sich stets im Spannungsfeld zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen oder genauer gesagt zwischen dem persönlichen Geschmack und dem politischen Programm der Herrscher.¹⁵

Der Fokus der Vergleiche liegt dabei auf der Frage, woran die Schönburger ihre Repräsentation ausrichteten – an Versailles, an den großen Fürstenhöfen, an der eigenen Tradition, an anderen Reichsgrafenhäusern, an der Reichsritterschaft oder gar am sächsischen Landadel?

Doch auch in rechtspolitischer Hinsicht erscheinen Vergleiche durchaus sinnvoll. Waren die Schönburger durch die zentralen verbindenden Elemente der Landesherrschaft und der Zugehörigkeit zum Hochadel zunächst noch eng mit dem Fürstenstand verbunden, wurden sie mit dem Abschluss der Rezesse im Jahre 1740 formal zu Standesherrn und standen damit rein rechtlich zwischen dem Adel des Reiches und dem sächsischen Landadel. Aus diesem Grunde sind sie in vorhandene wissenschaftliche Kategorien wie beispielsweise in die Kategorie der Höfe und Residenzen, die bislang nur für unabhängige Landesherrn galten, oder in die landadlige Kategorie der Rittergüter nur schwer einzuordnen, ein Schicksal, das sie mit anderen Adelsfamilien wie beispielsweise den Grafen von Solms teilten.¹⁶ Die mediatisierte Standesherrschaft muss damit als undefinierte Grauzone der Geschichtswissenschaft gelten, was die Frage aufwirft, nach welchen Kriterien eine Untersuchung überhaupt erfolgen sollte – nach landadligen oder landesherrlichen?

Als Lösung für eine Zuordnung kommt nur ein beiderseitiger Abgleich mit anderen Herrschaften und Territorien in Frage, mit landesherrlichen Reichsgrafschaften und Fürstentümern wie auch mit landadligen Grundherrschaften. Um ein objektives Bild vom realen machtpolitischen Status der jeweiligen Standesherrschaft zu erhalten, müssen beide als Vergleichsbasis herangezogen werden, wobei die mittleren und

¹⁵ Vgl. zu diesem Thema den Aufsatz von EVA SCHROTH, mit dem Titel „Politisches Programm oder persönlicher Geschmack?“

¹⁶ Vgl. zu den Grafen von Solms u. a. VOGEL, Kunst und Kultur, S. 11-27.

größeren landesherrlichen Territorien insbesondere als Maßstab für die Entwicklung der Staatlichkeit dienen sollen.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, inwieweit Veränderungen des rechtlichen und politischen Status auch Veränderungen in der Repräsentation nach sich zogen. In dieser Hinsicht lohnt es sich beispielsweise, die schönburgische Repräsentation auf mögliche Veränderungen in Folge des Verlustes der Landesherrschaft 1740 zu überprüfen und mit den Verhältnissen in anderen Standesherrschaften abzugleichen. Andererseits lässt die Tatsache, dass die Intention der Veränderung, das Streben nach Standeserhöhungen und die Orientierung am staatsbildenden Fürstenstand bei den Reichsgrafen im 18. Jahrhundert stetig zunahm,¹⁷ einen Vergleich zwischen den beiden Ständen als sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen, zumal die sogenannte ‚Obere Linie‘ des Hauses Schönburg im Jahre 1790 selbst in den Fürstenstand erhoben wurde.

Den Abschluss der hier vorliegenden Arbeit bildet schließlich ein umfassendes Fazit, in welchem die eingangs aufgestellten Fragen und Thesen nochmals kurz diskutiert, die Formen, Mittel und Vorbilder der schönburgischen Repräsentation zusammenfassend dargestellt und die Eignung der vorab erstellten Repräsentationstypologie einer abschließenden Bewertung unterzogen werden sollen.

¹⁷ Die Reichsgrafenhäuser Hohenlohe, Schwarzburg und Sayn-Wittgenstein, Wied und Schönburg sind dafür eindrucksvolle Beispiele.